

Satzung für die Sparkasse Bochum vom 17.03.2010

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung

am 17.12.2009

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit § 6 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG) vom 18. November 2008 (GV.NRW.S.696/SGV.NRW.764) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Bochum mit dem Sitz in Bochum ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.



§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist die Stadt Bochum.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied mit einem Verhinderungsvertreter des Vorstandes vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und die angrenzenden Gemeinden.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. August 2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 6 Absatz 2 Satz 2 des Sparkassengesetzes erforderliche Genehmigung der Satzung ist vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 23.02.2010 erteilt worden.

Die Satzung für die Sparkasse Bochum vom 17. März 2010 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 40 / 10 in den Bochumer Tageszeitungen vom 29. März 2010.